

Az.: A 3 A 671/08
A 5 K 30202/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 20. April 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Mai 2008 - A 5 K 30202/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, da die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) und der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) nicht gegeben sind.

1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG liegt nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Eine solche Frage ist aber nicht erhoben worden.

Der Kläger hält die nachfolgenden Fragen für klärungsbedürftig:

„1. Welche Anforderungen sind an die Glaubwürdigkeitsprüfung des Tatsachenvortrages zur Verfolgungssituation im Heimatland unter der Geltung des Art. 4 Abs. 5 QRL im Rahmen von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu stellen und kann diesbezüglich eine Ergänzung des bisherigen Vortrages beim Bundesamt auch noch in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht erfolgen? - Wenn ja in welchem Umfang und unter Berücksichtigung welcher Anforderungen an den ‚nachgeschobenen‘ Tatsachenvortrag?“

2. Besteht aktuell mit der Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie in deutsches Recht in der Türkei eine landesweite Gefahr von Blutrache insofern fort, als dass ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2 und/oder Abs. 5 AufenthG i. d. F. des Richtlinienumsetzungsgesetzes bezüglich der Türkei in Betracht kommt? Wenn nein, ist im Einzelfall eine individuelle Gefährdung, Opfer von Blutrache in der Türkei zu werden, im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigen und ein entsprechendes Abschiebeverbot in die Türkei anzuerkennen?“

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage des Klägers, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 26.5.2005 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bezüglich der Türkei vorlägen, weil ihm bei seiner Rückkehr die Gefahr drohe, Opfer einer Blutrache zu werden, deshalb abgewiesen, weil es dem Kläger nicht geglaubt hatte, dass er die Türkei aus der begründeten Furcht, im Rahmen einer Familienfehde Opfer eines Tötungsdelikts zu werden, verlassen habe. Im Hinblick auf die Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung ist das Verwaltungsgericht Leipzig unter Auswertung der entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, dass der Asylbewerber unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern habe, aus dem sich ergebe, dass ihm bei verständiger Würdigung die behauptete Gefährdung im Fall einer Rückkehr in das Heimatland drohe. Hierzu gehöre, dass er zu den in seine Sphäre fallenden, insbesondere zu den als selbst erlebt dargestellten Ereignissen eine Schilderung gebe, die geeignet sei, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Unter Heranziehung und Auswertung von Art. 4 und 5 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 2, 12 ff., nachfolgend: Qualifikationsrichtlinie - QRL) hat es festgestellt, dass aus der Qualifikationsrichtlinie keine anderen, jedenfalls keine geringeren Anforderungen an den Vortrag des Asylbewerbers zu stellen seien. Insbesondere sei auch nach Art. 4 Abs. 5 QRL ein schlüssiger und glaubhafter, insbesondere substantiiertes und widerspruchsfreier Vortrag erforderlich; angesichts dessen könne auch dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung von Abschiebungsverböten i. S. v. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (überhaupt) Anwendung finde. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht Leipzig festgestellt, dass die vom Kläger angeführte Gefahr, Opfer von Blutrache zu werden, nicht von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfasst sei. Im

Hinblick auf § 60 Abs. 2 AufenthG hat das Gericht unter Auswertung einer Vielzahl von Erkenntnismitteln festgestellt, dass der türkische Staat willens und in der Lage sei, in derartigen Fällen mit rechtsstaatlichen Mitteln Hilfe zu gewähren; zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hat es unter Auswertung der hierzu ergangenen Rechtsprechung festgestellt, dass für den Kläger eine inländische Fluchtalternative bestehe.

Der Kläger hat mit der unter Nr. 1 gestellten Frage schon nicht dargetan, warum sie klärungsbedürftig ist. Der ausführlichen, unter Heranziehung des Wortlauts der entsprechenden Regelungen der Qualifikationsrichtlinie vorgenommenen Auslegung durch das Gericht hat der Kläger nämlich nur entgegengehalten, dass er im Gegensatz zur Auffassung des Gerichts ausführlich und substantiiert vorgetragen habe. Mit der nochmaligen Schilderung seines diesbezüglichen Vorbringens stellt er aber in der Sache allein darauf ab, dass das Gericht die Anforderungen an die Qualität des Vorbringens überzogen bzw. verkannt habe. Damit handelt es sich um die bloße Rüge der fehlerhaften Anwendung von unbestrittenen Rechtssätzen; hiermit ist aber kein Fall der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache dargetan, sondern im Ergebnis die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gerügt, was jedoch keinen Zulassungsgrund darstellt (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 17.2.2010 - A 3 B 691/07 -).

Nichts anderes gilt im Hinblick auf die Klärungsbedürftigkeit der Frage Nr. 2. Hierzu hat der Kläger darauf hingewiesen, er sei bei seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung dem vom Gericht festgestellten generellen staatlichen Schutzwillen entgegengetreten und habe zudem darauf hingewiesen, dass die nächste Polizeistation in seiner Heimatregion eine Stunde entfernt läge und die dortigen Polizisten bestechlich seien. Aufgrund seiner bisherigen persönlichen Entwicklung sei er zudem essenziell auf die Unterstützung durch seine Familie angewiesen sei, so dass er nicht allein in einem für ihn fremden Landesteil in der Türkei eine eigene Existenz aufbauen könne und somit für ihn keine inländische Fluchtalternative bestehe. Damit wird aber die Klärungsbedürftigkeit dieser (Tatsachen-)Frage nicht dargetan, weil das Verwaltungsgericht Leipzig dem Kläger die Gefährdung durch Blutrache nicht geglaubt hatte und dagegen kein Zulassungsgrund gegeben ist (vgl. oben sowie nachfolgend 2.); denn in diesem Fall kommt es in der vom Kläger angestrebten Berufung nicht zu der Klärung dieser Frage, weil von der vom Gericht festgestellten fehlenden Glaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens auszugehen ist (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Stand: November 2009, § 78 Rn. 580 ff. m. w. N.)

2. Soweit der Kläger in seinem Zulassungsantrag darauf hinweist, mit der Überspannung der Anforderungen an seine Glaubwürdigkeit und der vom Verwaltungsgericht Leipzig gewählten Auslegung von Art. 4 Abs. 4 und 5 QRL liege ein Verstoß gegen die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung vor, hat er auch den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG nicht dartun können.

Dieser Zulassungsgrund verlangt die Darlegung, dass das Verwaltungsgericht ausdrücklich oder hinreichend erkennbar einen fallübergreifenden Rechts- oder Tatsachensatz gebildet hat, der objektiv von der Rechtsprechung eines Divergenzgerichts abweicht. Der Kläger hat schon keinen entsprechenden Rechtssatz angeführt, der vom Verwaltungsgericht Leipzig aufgestellt worden wäre. Darüber hinaus hat er nicht dargetan, dass das Gericht von einem Rechtssatz abgewichen sein könnte, der von einem divergenzfähigen Gericht - dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht bzw. dem im Instanzenzug dem Verwaltungsgericht Leipzig übergeordneten Sächsischen Oberverwaltungsgericht - gebildet worden ist (vgl. hierzu Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, a. a. O., § 78 Rn. 192 ff. m. w. N.). Damit sind die Darlegungserfordernisse für den Zulassungsgrund der Divergenz ersichtlich nicht eingehalten.

Nach alledem kann der Zulassungsantrag daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben; eine Streitwertfestsetzung ist daher entbehrlich (§ 83b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis